



Information Nr. 14

Datum: 26. Januar 2016
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft: Neuerungen auf den 1. Februar 2016 in der
GebV SchKG

Anpassungen der GebV SchKG auf den 1. Februar 2016

1. Allgemeines

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) setzt der Bundesrat die Gebühren für das Betreibungs- und Konkursverfahren fest. Dies hat er mit der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) getan. Mit der Revision vom 20. Januar 2016 wird eine Ungenauigkeit der geltenden Verordnung beseitigt. Zudem wird die Gebührenverordnung an die geänderten Rahmenbedingungen des eSchKG-Verbundes angepasst. Die Revision trifft auf den 1. Februar 2016 in Kraft ([AS 2016 275](#)).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 12a

Absatz 3: Im am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 12a Absatz 3 GebV SchKG wird festgehalten, dass das Betreibungsamt gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sofern das Bundesrecht eine unentgeltliche Auskunftserteilung vorsieht, für den schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister von den betreffenden Behörden keine Gebühr erheben darf. Das geltende Recht setzt dafür allerdings voraus, dass die Unentgeltlichkeit ausdrücklich im Bundesrecht vorgesehen sein muss. Diese Einschränkung soll aufgehoben werden. Damit ist überall dort, wo das Bundesrecht eine Pflicht zur Erteilung einer Auskunft vorsieht, die betreffende Auskunft *unentgeltlich* zu erteilen. Die Abschaffung der Gebührenpflicht gegenüber Behörden ist deshalb gerechtfertigt, weil eine Gebührenerhebung unter Behörden gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Amtshilfe nicht üblich ist. Die ersuchenden Amtsstellen sind dabei aber anzuhalten, ihre Gesuche nach dem eSchKG-Standard beim Betreibungsamt einzureichen, damit der Aufwand aufseiten der Betreibungsämter gering gehalten werden kann.

Artikel 15a

Absatz 1: Die geltende Fassung von Artikel 15a GebV SchKG sieht vor, dass das Bundesamt für Justiz pro Betreibungsbegehren, dass über den eSchKG-Verbund eingereicht wird,

vom betroffenen Betreibungsamt eine Gebühr von einem Franken erhebt. Durch die stetige Zunahme der Anzahl der Betreibungen, die auf diesem Weg eingereicht werden, sind die anfallenden Kosten für den Supportaufwand seitens eSchKG-Verbund gesunken, sodass die betreffenden Gebühren angepasst werden können. Weil die Einsparungen vor allem dort erfolgen, wo ein Betreibungsamt eine grössere Zahl entsprechender Betreibungen verzeichnen kann, soll die vorgesehene Kostensenkung entsprechend dem Verursacherprinzip auch primär diesen Ämtern zugutekommen.

Zusätzlich werden zwei weitere Anpassungen vorgenommen: So wird präzisiert, dass nicht nur Betreibungen, die über den eSchKG-Verbund eingehen, die entsprechende Gebühr auslösen, sondern sämtliche Betreibungen, die nach dem eSchKG-Standard eingereicht werden. Damit werden nicht nur die Übermittlungskosten abgegolten, sondern auch Wartung und Pflege des eSchKG-Standards sowie der Support durch den eSchKG-Verbund. Zudem wird die Gebühr neu auch erhoben für Begehren für einen Auszug aus dem Betreibungsregister, die nach dem eSchKG-Standard beim Betreibungsamt eingehen.

Absatz 2: Während in Absatz 1 der neue Grundsatz für die vorgesehene Kostensenkung festgelegt wird, präzisiert Absatz 2, wie dem Verursacherprinzip weiter gerecht werden kann. In vielen Kantonen wird eine zentrale Applikation für alle Betreibungsämter betrieben und die Gebühren gemäss Absatz 1 können pauschal in Rechnung gestellt werden. Da in diesen Kantonen bei allfälligen Problemen nur eine einzige Stelle kontaktiert und auch nur eine Gebührenrechnung ausgestellt werden muss, entsteht auch weniger Aufwand für technischen Support resp. Rechnungstellung. Deshalb sieht Absatz 2 vor, dass in diesen Fällen für die Gebührenberechnung die Summe aller Begehren (Betreibungs- und -auskunftsbegehren) herangezogen wird, die nach dem eSchKG-Standard bei allen Betreibungsämtern des entsprechenden Kantons zusammen eingehen.

Absatz 4: Dem Bundesamt für Justiz wird vom Betreiber des eSchKG-Verbunds pro Teilnehmer neu eine jährliche Gebühr von 200 Franken in Rechnung gestellt. Diese Kosten sollen in Zukunft den Teilnehmern als Verursacher dieser Kosten weiterbelastet werden.

Unverändert übernommen werden die bisherigen Absätze 2 und 3 (neu Absätze 3 und 5).

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz jederzeit zur Verfügung.